

Zulassungskriterien für Lehrkräfte in Integrationskursen auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 und 2 IntV

A Direktzulassung (keine Zusatzqualifizierung) § 15 Abs.1 IntV

wenig/ohne Sprachlehrerfahrung in der Erwachsenenbildung

- Hochschulabschluss in Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache (auch als Ergänzungs- bzw. Aufbaustudium oder Nebenfach) **in Deutschland** erworben¹
- Hochschulabschluss **und** einschlägig anerkannte (Hochschul)Zertifikate DaF/DaZ
- 1. oder 2. Staatsexamen / Lehrbefähigung Deutsch **oder** eine moderne Fremdsprache (einschl. Grundschullehramt)

500 UE Sprachlehrerfahrung in der Erwachsenenbildung²

- Hochschulabschluss Germanistik **oder** andere **Neuphilologien** **und** ein anderes DaF/DaZ-Zertifikat (mind. 100 UE)
- Hochschulabschluss Übersetzer und ein anderes DaF/DaZ-Zertifikat (mind. 100 UE)

B Zusatzqualifizierung (140 UE) § 15 Abs. 2 IntV

- Hochschulabschluss Germanistik **oder** andere Neu- und Altphilologien
- Hochschulabschluss Übersetzer
- Hochschulabschluss Pädagogik / Sozialpädagogik / Sonderpädagogik, Erwachsenenbildung, Erziehungswissenschaft, Psychologie (inkl. Lehramt für andere Schulfächer)
- Anderer Hochschulabschluss³ **und** ein anderes DaF/DaZ-Zertifikat (mind. 100 UE)

- Anderer Hochschulabschluss³
- Kein formaler Hochschulabschluss, aber sprachlicher Berufsabschluss⁴

Bitte beachten Sie, dass für die Zulassung als Lehrkraft in Integrationskursen neben der fachlichen Qualifikation auch Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau C1 entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) nachzuweisen sind (siehe Liste „Anerkannte C1-Sprachnachweise“ auf der Homepage des Bundesamtes). Ausgenommen sind Personen, die ein deutsches Abitur oder einen deutschsprachigen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Land erworben haben.

¹ Der Anteil von DaF/DaZ Modulen muss mindestens 60 ECTS betragen

² außerhalb der ehrenamtlichen Tätigkeit und Hospitationen

³ Bachelor, Master, Magister, Diplom, Staatsexamen sowie Äquivalenzen laut Deutschem Qualifikationsrahmen (DQR) mindestens Stufe 6

⁴ staatlich anerkannte Ausbildungsabschlüsse als Fremdsprachenkorrespondent/in, Fremdsprachenassistent/in, Dolmetscher/in, Übersetzer/in u.Ä.